Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

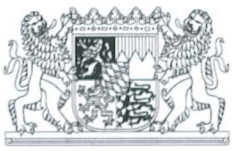

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
80525 München

Dr. Guido Wustlich
Referat III B 2 "Übergreifendes Energierecht, Erneuerbare-Energien-Gesetz"
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Bearbeiter
Kunkel
Telefon
089 2162-2502
Telefax
089 2162-3502
E-Mail
patrick.kunkel@
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
81 – 8205/719/1

München,
25. Januar 2016

Referentenentwurf einer Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

ich bedanke mich für die Übersendung des Referentenentwurfs einer Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (im folgenden „DSPV“) und die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese nehme ich für den Freistaat Bayern gerne wahr. Angesichts der Notwendigkeit einer Umstellung des bisherigen Verfahrens auf eine Ermittlung der Stromkostenintensität über Durchschnitts-Strompreise aufgrund EU-beihilferechtlicher Vorgaben begrüßen wir die Umsetzung, wie sie der Referentenentwurf vorsieht, grundsätzlich. Das Kernstück des Entwurfs, die Berechnungsmethode für durchschnittliche Strompreise gemäß § 3 über die Bildung von Quantilen, scheint uns ein gutes Verfahren, um vergleichbare Unternehmen bei der Begrenzung der EEG-Umlage künftig möglichst

gleich zu behandeln und damit die zwingenden Vorgaben der EU-Kommission angemessen umzusetzen.

Nichtsdestotrotz wird es nach Inkrafttreten der DSPV Gewinner und Verlierer bei den Unternehmen geben. Verlierer werden diejenigen Unternehmen mit im Vergleich zum Durchschnittsstrompreis in ihrer Untergruppe teuren Stromlieferverträgen sein.
Angesichts des in den letzten Jahren konstant sinkenden reinen Strompreises ist anzunehmen, dass insbesondere Unternehmen mit langfristigen Stromlieferverträgen zu den Verlierern gehören werden. Solche Langfrist-Verträge sind bspw. üblich, wenn eine Maßnahme zur Ertüchtigung des Netzanschlusses eines Unternehmens durch den Stromlieferanten mitfinanziert wurde. Vor allem aber schließen aus Gründen der Planungssicherheit hauptsächlich KMU langfristige Stromverträge ab. Diese werden also überproportional häufig zu den Verlieren der DSPV gehören. Dies sehen wir mit Sorge.
Ebenfalls die Gefahr einer ungerechtfertigten Benachteiligung für einzelne Unternehmen sehen wir, wenn sich die oberste Untergruppe eines Quantils gemäß der in § 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 DSPV vorgesehenen Ausnahmeregelung aus Unternehmen zusammensetzt, die nicht alle mindestens 7000 Vollbenutzungsstunden haben. Dann wären in diesem Quantil Unternehmen mit reduzierten Netzentgelten gem. § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung und solche ohne Netzentgeltreduzierung vertreten und müssten sich dennoch am gleichen Durchschnitts-Strompreis messen lassen.
Zuletzt sehen wir die Gefahr einer ungerechtfertigten Benachteiligung für Unternehmen aus strukturschwachen Regionen, in denen die Netzentgelte regelmäßig überdurchschnittlich hoch sind.

Es erscheint angemessen, für die skizzierten Fälle, in denen Unternehmen aufgrund der DSPV einer unvermeidbaren Benachteiligung unterlägen, eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung zum Schutz dieser Unternehmen zu schaffen. Eine solche ist im Referentenentwurf der DSPV jedoch nicht vorgesehen.

Wir regen an, dieses Problem nicht isoliert zu betrachten, sondern auch die viel grundsätzlichere Problematik der Besonderen Ausgleichsregelung noch einmal in den Blick zu nehmen, die starre Abschneidegrenze von 17 % für Unternehmen der Liste 1 der Anlage 4 zum EEG. Sollten Unternehmen der Branchen auf Liste 1 aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen unter den Schwellenwert von 17 % fallen, droht die volle EEG-Umlagepflicht. Bei einigen Unternehmen würde das wichtige Zukunftsinvestitionsentscheidungen negativ beeinflussen. Damit würde die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen ad absurdum geführt und der Industriestandort Deutschland geschwächt.

Wir benötigen hier eine Lösung, die Unternehmen, die erst seit kurzem mit hoher Stromintensität produzieren, gegenüber Unternehmen mit auf Grundlage der alten Rechtslage ergangenem Begrenzungsbescheid nicht diskriminiert. Die DSPV sollte zum Anlass genommen werden, eine entsprechende Neuformulierung des § 64 EEG in Abstimmung mit der Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thorsten Schmiege
Ministerialrat